



Kurzinformation

Umstrukturierung von Kreisverbänden

Gefragt wird nach den Rechtsgrundlagen für eine Umstrukturierung von Kreisverbänden politischer Parteien und der Beteiligung von Mitgliedern.

§ 7 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) sieht vor, dass Parteien sich in Gebietsverbände gliedern und Größe und Umfang der Gebietsverbände durch eine Satzung festgelegt werden.

Die Parteien legen mit ihren Satzungen fest, welcher Organisationsebene die Kompetenz zum Zuschnitt und der Änderung von gebietlichen Gliederungen zusteht. In der Regel legen die nächsthöheren Organisationsstufen Größe und Umfang ihrer gebietlichen Untergliederung fest (Morlok, Erläuterungen zum Bundesrecht, § 7 PartG, Rn. 10).

Die Details der Regelungen unterscheiden sich je nach Partei und Landesverband.

Am Beispiel der SPD stellt sich die Regelung der gebietlichen Gliederung mit § 8 des Organisationsstatuts wie folgt dar:

(1) Die SPD gliedert sich in Ortsvereine, Unterbezirke und Bezirke. In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung der Partei von unten nach oben. Die Satzungen der Bezirke können abweichende Bezeichnungen regeln.

(2) Grundlage der Organisation ist der Bezirk, der vom Parteivorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt wird. Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt die Abgrenzung der Unterbezirke durch die Bezirksvorstände und der Ortsvereine durch die Unterbezirksvorstände. Vor Neuabgrenzungen ist den betroffenen Gliederungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der abgrenzende Vorstand regelt die unverzügliche Neukonstituierung der von der Neuabgrenzung betroffenen Gliederungen.
